

# RS OGH 2008/5/29 2Ob77/08z, 10Ob56/08w, 7Ob64/09a, 10Ob46/09a, 7Ob166/10b, 1Ob25/11z, 1Ob94/12y, 10O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.2008

## Norm

ZPO §503 Z2 C1a  
AußStrG 2005 §15  
AußStrG 2005 §58 Abs1  
AußStrG 2005 §58 Abs3

## Rechtssatz

Um dem Rechtsmittelgericht die Prüfung, ob nicht eine Bestätigung „selbst aufgrund der Angaben im Revisionsrekursverfahren“ oder eine Abänderung ohne weitere Erhebungen erfolgen kann, zu ermöglichen, muss von einem Revisionsrekurswerber, der die Verletzung seines rechtlichen Gehörs geltend macht, gefordert werden, dass er seine Rüge durch Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des Verfahrensverstoßes entsprechend konkretisiert. Ist er zu derartigem Rechtsmittelvorbringen aber gar nicht in der Lage, weil ihm etwa ein Ergänzungsgutachten bisher nicht zugestellt worden ist, dann muss diese Verletzung des rechtlichen Gehörs zur Aufhebung der von diesem Verfahrensverstoß betroffenen Entscheidung führen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 77/08z  
Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 77/08z
- 10 Ob 56/08w  
Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 56/08w

Auch; Beisatz: Gemäß § 58 Abs 1 und 3 AußStrG ist vor der Entscheidung auf Aufhebung und Zurückverweisung der Außerstreitsache an eine Vorinstanz zu prüfen, ob nicht eine Bestätigung „selbst aufgrund der Angaben im Revisionsrekursverfahren“ oder eine Abänderung ohne weitere Erhebungen möglich ist. Um diese Prüfung vornehmen zu können, muss daher von einem Revisionsrekurswerber, der die Verletzung seines rechtlichen Gehörs geltend macht, gefordert werden, dass er seine Rüge durch Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des Verfahrensverstoßes entsprechend konkretisiert. (T1)

- 7 Ob 64/09a  
Entscheidungstext OGH 29.04.2009 7 Ob 64/09a  
Auch; Beis wie T1

- 10 Ob 46/09a  
Entscheidungstext OGH 20.10.2009 10 Ob 46/09a  
Auch; Beis wie T1
- 7 Ob 166/10b  
Entscheidungstext OGH 22.10.2010 7 Ob 166/10b  
Auch; Beis wie T1  
Veröff: SZ 2010/137
- 1 Ob 25/11z  
Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 25/11z  
nur: Um dem Rechtsmittelgericht die Prüfung, ob nicht eine Bestätigung „selbst aufgrund der Angaben im Revisionsrekursverfahren“ oder eine Abänderung ohne weitere Erhebungen erfolgen kann, zu ermöglichen, muss von einem Revisionsrekurswerber, der die Verletzung seines rechtlichen Gehörs geltend macht, gefordert werden, dass er seine Rüge durch Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des Verfahrensverstoßes entsprechend konkretisiert. (T2)
- 1 Ob 94/12y  
Entscheidungstext OGH 24.05.2012 1 Ob 94/12y  
Auch; nur T2; Beis wie T1
- 10 Ob 2/13m  
Entscheidungstext OGH 28.05.2013 10 Ob 2/13m  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Bloß abstrakte Erwägungen reichen nicht aus. (T3)
- 10 ObS 166/13d  
Entscheidungstext OGH 17.12.2013 10 ObS 166/13d  
Auch
- 16 Ok 8/13  
Entscheidungstext OGH 14.02.2013 16 Ok 8/13  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Kartellgerichtliches Verfahren. (T4); Veröff: SZ 2014/9
- 10 Ob 4/14g  
Entscheidungstext OGH 25.02.2014 10 Ob 4/14g  
Beis wie T1
- 5 Ob 225/14w  
Entscheidungstext OGH 24.03.2015 5 Ob 225/14w  
Vgl auch; Beis wie T3
- 6 Ob 115/16d  
Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 115/16d  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Den Revisionsrekurswerbern wurden bestimmte Eingaben anderer Parteien erst nach der Rekurerhebung zugestellt, im Revisionsrekurs fehlt jedoch die geforderte Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der Gehörverletzung. (T5)
- 10 Ob 21/17m  
Entscheidungstext OGH 13.06.2017 10 Ob 21/17m  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Verletzung des rechtlichen Gehörs infolge Unterbleiben der Zustellung eines der Entscheidung über die Regelung des Kontaktrechts zugrunde gelegten Clearing?Berichts der Familiengerichtshilfe an die Parteien bejaht. (T6)
- 5 Ob 172/19h  
Entscheidungstext OGH 27.11.2019 5 Ob 172/19h
- 5 Ob 67/20v  
Entscheidungstext OGH 28.09.2020 5 Ob 67/20v  
Beis wie T1; nur T2

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123872

**Im RIS seit**

28.06.2008

**Zuletzt aktualisiert am**

23.11.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)